

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport NRW
- z.Hd. Frau Friedrich Abt.3/Ref. 321 -
Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner: Reiner Limbach
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.200
Telefax: 0211.300491.5200
E-Mail: reiner.limbach@lkt-nrw.de

Datum: 20.08.2010
Aktenz.: 51.26.01.1 Li/Ho

Novellierung des KiBiz

hier: Gesundheitsvorsorge gem. § 10 Abs. 3 KiBiz / Zahngesundheit

Sehr geehrte Frau Friedrich,

mit Blick auf die anstehende Novellierung des KiBiz möchten wir auf einen gesetzlichen Klarstellungsbedarf an der Grenze zwischen kommunalen Aufgaben der Gesundheitsprävention und solchen der gesetzlichen Krankenversicherungen auf Grundlage des SGB V hinweisen. Die nachfolgend beschriebene Konstellation ist in den bisherigen Erörterungen zum Änderungsbedarf des KiBiz noch nicht benannt worden, sollte jedoch im Reformprozess sinnvoller Weise mit aufgegriffen werden.

1.

§ 10 Abs. 3 2. HS KiBiz, in dem es heißt, dass das Jugendamt für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen hat, führte zuletzt zu vereinzelt Diskussionen über den genauen Umfang der Aufgaben des Jugendamtes. In die Regelung des § 10 Abs. 3 KiBiz wurden Teile der früheren Regelung des § 15 Abs. 2 GTK übernommen.

§ 10 Abs. 3 2. HS KiBiz konstituiert die Gewährleistungspflicht des kommunalen Jugendamtes für jährliche ärztliche und auch zahnärztliche Untersuchungen der in Tageseinrichtungen aufgenommene Kinder *Sorge zu tragen*. § 10 Abs. 3 2. HS KiBiz verpflichtet die Jugendämter nicht - ebenso wenig wie die Vorgängervorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 2 GTK - in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle diese jährlichen Untersuchungen selber anzubieten bzw. durchzuführen.

Dies ergibt sich bereits aus der Aufgabenabgrenzung zwischen den Jugendämtern und den gesetzlichen Krankenversicherungen. Gemäß § 26 Abs. 1 SGB V haben versicherte Kinder

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Anspruch auf zahnärztliche Untersuchungen. Zu diesen von niedergelassenen Zahnärzten durchzuführenden und seitens der Krankenkassen zu finanzierenden Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören nach § 26 Abs. 1 SGB V u.a. die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos und die Ernährungs- und Mundhygieneberatung. Damit erfasst § 26 SGB V auch die Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen und daher nicht von der Gruppenprophylaxe gemäß § 21 SGB V (die unter anderem auch für Kindertagesstätten vorgesehen ist) erfasst werden.

Eine parallele Durchführung ärztlicher Reihenuntersuchungen auf Veranlassung des Jugendamtes in Kindertageseinrichtungen würde eine Doppelversorgung zur Folge haben, die vom Gesetzgeber nicht bezweckt war. Insoweit tragen die Jugendämter für die zahnärztlichen Untersuchungen der Kinder in Tageseinrichtungen auch dann Sorge im Sinne des § 10 Abs. 3 2. HS KiBiz, wenn sie auf die Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen durch niedergelassene Zahnärzte nach § 26 Abs. 1 SGB V hinwirken. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Hinweise an die Elternschaft erfolgen. Doppeluntersuchungen werden auf diese Weise vermieden. Die Durchführungsverantwortung und damit zugleich die Entscheidung, ob der im SGB V verankerte Anspruch tatsächlich geltend gemacht wird und das Kind eine zahnärztliche Untersuchung erhält, liegt bei den Eltern.

Das Verhältnis zwischen kommunalen Leistungen der Gesundheitsprävention und denen der gesetzlichen Krankenversicherungen lässt sich auch anhand der Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in NRW (ÖGDG NRW) erkennen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ÖGDG NRW führt die untere Gesundheitsbehörde nur noch zahnärztliche Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen durch soweit dies erforderlich ist. Der Grundsatz der Subsidiarität der zahnärztlichen Untersuchungen der unteren Gesundheitsbehörde im Verhältnis zu den niedergelassenen Zahnärzten wurde damit ausdrücklich festgeschrieben. Insoweit gibt es auch keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber die Jugendämter abweichend von diesem Grundsatz verpflichten wollte, zusätzliche Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten durchzuführen.

Aus unserer Sicht ist es daher sinnvoll, § 10 Abs. 3 2. Halbsatz KiBiz klarstellend so zu fassen, dass die beschriebene Zuständigkeitsverteilung und der Vorrang der Untersuchung im Rahmen des SGB V zum Ausdruck gebracht wird.

2.

Um eine verstärkte Wahrnehmung der im Rahmen des SGB V angebotenen und finanzierten Vorsorgeuntersuchungen zu erzielen und damit einen landesweit besseren Zahngesundheitsstatus zu erreichen, bietet es sich an, die sog. U-Untersuchungen auch auf die zahnärztlichen Untersuchungen zu erweitern. Die Einhaltung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung für Kinder hat der Verordnungsgeber in der U-Untersuchungs-TeilnahmedatenVO

insoweit unter eine staatliche Aufsicht gestellt, dass die Kinderärzte zu Meldungen an das LIGA bei Nichtteilnahme der Kinder an diesen Vorsorgeuntersuchungen verpflichtet sind. Dem Jugendamt obliegt in diesen Fällen die Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Eine vergleichbare Regelung für zahnärztliche Untersuchungen scheidet schon daran, dass bislang keine landeseinheitliche Erfassung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder existiert, obwohl sich auch hierdurch Indikatoren für eine Vernachlässigung und eine Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht ergeben könnten. Das bekannte Heft für die kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen enthält bislang keine entsprechenden Felder für die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Dementsprechend gibt es auch keinerlei Mitteilungsverpflichtung für die Zahnärzte und keine daran anknüpfende Handlungsverpflichtung der Jugendämter.

Daher ist es sinnvoll, nicht nur die Klarstellung des § 10 Abs. 3 2. HS KiBiz als einen weiteren Punkt der Novellierung des KiBiz vorzusehen, sondern dies mit einer Ausweitung der Vorsorgedokumentation auf die zahnärztliche Prävention zu verbinden.

Für eine Erörterung des Themas stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Limbach', written in a cursive style.

Reiner Limbach